

# **Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren im Bezirk Küssnacht**

gültig ab 1. Juni 2018

*Der Bezirksrat Küssnacht*

gestützt auf den Bezirksratsbeschluss Nr. 104 vom 19. April 2000 betreffend die Parkplatzbewirtschaftung im Bezirk Küssnacht

*beschliesst:*

**Präambel**

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder nur auf Frauen oder auf beide Geschlechter beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

**Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Zur gezielten Nutzung der Parkplätze die sich im Eigentum des Bezirks Küssnacht befinden, wird das Parkieren mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und zeitlich beschränkt.

<sup>2</sup>Anwohnern und weiteren Berechtigten können gebührenpflichtige Parkkarten zur Benützung bewirtschafteter Parkplätze abgegeben werden. Der Bezirksrat kann dafür einen Anhang zum Reglement erlassen.<sup>1</sup>

**Art. 2 Anwendungsbereich <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

**Küssnacht:** Monséjour, Seeplatz, Pfarrhausplatz, Bootshafen, Lindenhof, Plaza, Schulhaus und Eishalle Ebnet, Friedhof/Kreuzmatt, Strandbad Seeburg, Astrid-Kapelle sowie markierte Parkplätze entlang der Quaistrasse, Luzernerstrasse, Bahnhofstrasse, Siegwartstrasse, Giessenweg, Dorfhalde (Parkplatz) und Schulareal Dorfhalde.<sup>3</sup>

**Immensee:** Hohle Gasse, Kirche, Feuerwehrmagazin, Dorfplatz, Baumgarten, entlang des Tiefertalwegs, Hausmatt, entlang der Staldenstrasse, Strandbad Staldenmatt und Sunnehof<sup>4</sup>

**Merlischachen:** Schulhaus und Feuerwehrgebäude

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt weiter für folgende Parkplätze mit eingeschränkter Zugänglichkeit oder Berechtigung.<sup>5</sup>

a) Küssnacht:

Werkhof

Schulareal Seematt 2<sup>6</sup>

Weitere Parkplätze können diesem Reglement durch den Bezirksrat später ebenfalls unterstellt werden.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> geändert mit BzRB-Nr. 192 vom 23. März 2016

<sup>2</sup> geändert mit BzRB-Nr. 192 vom 23. März 2016

<sup>3</sup> geändert mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015, ergänzt mit BzRB-Nr. 157 vom 9. März 2016

<sup>4</sup> geändert mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015, ergänzt mit BzRB-Nr. 542 vom 7. September 2016

<sup>5</sup> eingefügt mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015

<sup>6</sup> eingefügt mit BzRB-Nr. 194 vom 23. März 2016

<sup>7</sup> geändert mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015

### Art. 3 Parkkarten

<sup>1</sup>Berechtigten nach Art. 4 Bst. a und b dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum Parkieren für folgende Parkplätze erteilt werden:<sup>8</sup>

Küssnacht: Monséjour, Seeplatz, Lindenhof, Friedhof/Kreuzmatt, Giessenweg, Eishalle Ebnet, Schulhaus Ebnet, Strandbad Seeburg, Astrid-Kapelle, Dorfhalde, Werkhof<sup>9</sup>  
Immensee: Kirche, Feuerwehrmagazin, Baumgarten, Hausmatt, entlang der Staldenstrasse, Strandbad Staldenmatt, Sunnehof<sup>10</sup>

Die Parkkarte berechtigt das Parkieren auf sämtlichen oben aufgeführten Parkplätzen.

<sup>2</sup>Berechtigten nach Art. 4 Bst. c dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum Parkieren auf sämtlichen bewirtschafteten Parkplätzen des Bezirks Küssnacht (Ausnahme: Bahnhofstrasse und Pfarrhausplatz) erteilt werden.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>12</sup>

<sup>4</sup>Die Parkierungsdauer auf sämtlichen bewirtschafteten Parkplätzen des Bezirks Küssnacht ist auf 48 Stunden begrenzt.<sup>13</sup>

### Art. 4 Berechtigte

<sup>1</sup>Parkkarten werden, unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 1, an folgende Bezugsberechtigte abgegeben:

- a) Einwohner und Einwohnerinnen des Bezirks Küssnacht
- b) Geschäftsbetriebe sowie deren Mitarbeitende des Bezirks Küssnacht
- c) Bezirksratsmitglieder, Mitarbeiter der Bezirksverwaltung und die Lehrerschaft.

### Art. 5 Anzahl Parkkarten

<sup>1</sup>Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze wird die Anzahl der Parkkarten durch den Bezirksrat bestimmt.

<sup>2</sup>Es besteht kein Anrecht auf eine Parkkarte.

### Art. 6 Gültigkeitsdauer

Es werden Monats- oder Jahreskarten (Kalenderjahr) abgegeben.

<sup>8</sup> geändert mit BzRB-Nr. 192 vom 23. März 2016

<sup>9</sup> ergänzt mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015

<sup>10</sup> ergänzt mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015, ergänzt mit BzRB-Nr. 542 vom 7. September 2016

<sup>11</sup> geändert mit BzRB-Nr. 192 vom 23. März 2016

<sup>12</sup> aufgehoben mit BzRB-Nr. 179 vom 11. März 2015

<sup>13</sup> eingefügt mit BzRB-Nr. 192 vom 23. März 2016

## Art. 7 Gebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren betragen für Anspruchsberechtigte gemäss Art. 4 Bst. a und b:

- Jahreskarte\* Fr. 600.--
- Monatskarte\* Fr. 60.--
- Tageskarte Fr. 5.--
- Pro Stunde Fr. 0.50

\* Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte zu entrichten.

<sup>2</sup>Gebührenpflicht: täglich, 07.00 - 19.00 Uhr, resp. 12 Std./Tag, inkl. Samstag und Sonntag.

<sup>3</sup>Parkplätze für Behinderte sind der Bewirtschaftung nicht unterstellt und werden gelb markiert.

<sup>4</sup>Bei den Parkplätzen Monséjour, Dorfhalde und Friedhof/Kreuzmatt in Küssnacht sowie Friedhof Immensee kann während der ersten Stunde kostenlos parkiert werden.<sup>14</sup>

<sup>5</sup>Bei den Parkplätzen Bahnhofstrasse, Plaza, Siegwartstrasse (Abschnitt Oberdorf bis Kelmattstrasse), Schulhaus Merlischachen (Parkplätze an der Luzernerstrasse) ist die erste ½ Stunde gratis und die maximale Parkzeit beträgt 2 Stunden.<sup>15</sup>

<sup>6</sup>Auf dem Parkplatz Pfarrhausplatz beträgt die maximale Parkzeit 30 Minuten. Die Gebühren pro 30 Minuten betragen Fr. 0.50. Es können keine Tageskarten für den Parkplatz Pfarrhausplatz bezogen werden<sup>16</sup>

<sup>7</sup>Auf dem Parkplatz Werkhof und auf dem Schulareal Seematt 2 ist das Parkieren nur mit einer Monats- oder Jahreskarte möglich.<sup>17</sup>

Die Gebühren für Anspruchsberechtigte gemäss Art. 4 Bst. c sind im Reglement über die Abgabe von Parkkarten und Halbp reisabonnements an Bezirksräte, Mitarbeiter und Lehrpersonen geregelt.

## Art. 8 Zuständigkeit

### <sup>1</sup>Bewilligung

Für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug ist das Ressort Infrastruktur zuständig. Gegen deren Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Bezirksrat Einsprache erhoben werden.

### <sup>2</sup>Rückgabe

Wer Parkkarten nicht mehr benötigt resp. die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe(n) dem Einwohneramt zurückzugeben.

Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.--, zurückerstattet.

### <sup>3</sup>Entzug

<sup>14</sup> ergänzt mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015

<sup>15</sup> ergänzt mit BzRB-Nr. 247 vom 18. April 2018

<sup>16</sup> eingefügt mit BzRB-Nr. 195 vom 5. April 2017

<sup>17</sup> eingefügt mit BzRB-Nr. 180 vom 11. März 2015, ergänzt mit BzRBNr. 194 vom 23. März 2016

Wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

**Art. 9 Vollzug**

<sup>1</sup>Mit dem Vollzug beauftragt der Bezirksrat das Ressort Infrastruktur.

<sup>2</sup>Die Parkkarte ist gut sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges zu platzieren.

**Art. 10 Anlässe**

<sup>1</sup>Für Anlässe können Tageskarten abgegeben werden. Die Parkplatzmiete ganzer Plätze kann pauschal in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl und Dauer der beanspruchten Parkfelder.

Bei Anlässen und Tagungen im öffentlichen Interesse kann der Bezirk auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten. Für die Bewilligung und Festsetzung sowie das Inkasso der jeweiligen Tageskarten und Pauschale ist das Ressort Infrastruktur zuständig.

<sup>2</sup>Signalisation / Reinigung

Die Aufwendungen für Parkplatzsignalisation, Verkehrsumleitungen, Reinigungen usw. werden dem Veranstalter verrechnet. Das Ressort Infrastruktur erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 11 Anpassung der Gebühren und Entschädigungen**

Der Bezirksrat behält sich vor, marktkonforme Gebühren und Entschädigungen zu beschliessen. Die Gebühren in diesem Reglement entsprechen dem Landesindex Stand März 2012.

**Art. 12 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement wird nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

**Art. 13 Aufgehobene Reglemente und Beschlüsse**

Alle früheren Reglemente und Beschlüsse, insbesondere das Reglement vom 1. Mai 2017, werden aufgehoben.

**Art. 14 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

**NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT**

Der Bezirksammann

Der Landschreiber

sign. Michael Fuchs

sign. Marc Sinoli

Genehmigt mit BzRB-Nr. 247 vom 18. April 2018